



Bundesamt für Landwirtschaft  
Office fédéral de l'agriculture  
Ufficio federale dell'agricoltura  
Uffizi federal d'agricoltura

Bern, 21. Februar 2005

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Telefon 031 322 26 36, Fax 031 323 02 63  
E-Mail: [anton.stuebi@blw.admin.ch](mailto:anton.stuebi@blw.admin.ch)  
Internet: <http://www.blw.admin.ch>

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 36  
Referenz 420/sti

An die mit  
Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

## KREISSCHREIBEN 2/2005

### Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2005

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

**Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.**

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (VSVAK) vom 23. Dezember 2004.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben 2004/06 vom 17.12.2004. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse <http://www.swisstopo.ch/de/vd> → Rubrik „Publikationen“ → „Für die kantonalen Vermessungsaufsichten“.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2005“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand), die Grundprozentsätze „p“ bei der Honorierung in Prozenten der Baukosten und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter:

[http://www.bbl.admin.ch/bkb\\_kbob/publikationen/00633/index.html?lang=de](http://www.bbl.admin.ch/bkb_kbob/publikationen/00633/index.html?lang=de).

Bekanntlich ist die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, nicht mehr gültig. Folglich ist die Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) nur noch für den Längentarif gültig, da sich die Honorierung nach dem Kostentarif in Prozenten der Baukosten auf die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, stützte. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können also nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden. Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der VSVAK vom 23. Dezember 2004. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Mit freundlichen Grüssen

**Bundesamt für Landwirtschaft**  
Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Jörg Amsler

Kopie(n): - Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion  
- KBOB